COMPLETA PRAEVENTA

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) NACH VVG.

Ausgabe 2024, gültig ab 01.01.2024



INHALTSVERZEICHNIS.

ZUSATZVERSICHERUNGCOMPLETA PRAEVENTA3I. Anwendungsbereich3II. Versicherungsumfang3III. Leistungen von COMPLETA PRAEVENTA3IV. Kostenbeteiligung3V. Allgemeine Bestimmungen4

KUNDENINFORMATION

Zum besseren Verständnis möchten wir vor dem Vertragsabschluss auf einige Vertragsgrundlagen hinweisen, die uns besonders wichtig sind.

Als Grundlage für den Versicherungsvertrag gelten die Dokumente gemäss Kundeninformation in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (separates Dokument).

Achten Sie in den nachstehenden Zusatzbedingungen auf dieses Symbol:

Lassen Sie sich die entsprechend markierten Textpassagen vor dem Vertragsabschluss erklären. Wir weisen Sie mit dem Symbol besonders auf folgende Sachverhalte hin:

- > Wer kann eine Versicherung abschliessen?
- Was ist versichert bzw. was ist nicht versichert?
- > Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?
- > Wann besteht Anspruch auf Leistungen?

ZUSATZVERSICHERUNG COMPLETA PRAEVENTA.

I. ANWENDUNGSBEREICH

ART. 1 ZWECK

Die SWICA Versicherungen AG, nachstehend SWICA genannt, bezahlt aus der Zusatzversicherung COMPLETA PRAEVENTA die in den Art. 4 und 5 aufgeführten Vorsorgemassnahmen als zusätzliche Leistungen in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (nach KVG, SR 832.10) sowie zu COMPLETA TOP und COMPLETA FORTF

ART. 2 VERSICHERUNGSNEHMER

- Jede Person mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz kann diese Zusatzversicherung beantragen. Bei Wohnsitznahme des Versicherungsnehmers im Ausland wird der Versicherungsvertrag zu COMPLETA PRAEVENTA auf den Zeitpunkt der Wohnsitznahme im Ausland beendet.
- Voraussetzung für den Abschluss der COMPLETA PRAEVENTA ist das Bestehen der Zusatzversicherung COMPLETA TOP oder COMPLETA FORTE bei SWICA. Wird der Versicherungsvertrag zu COM-PLETA TOP bzw. COMPLETA FORTE beendet, wird automatisch auf denselben Zeitpunkt auch der Versicherungsvertrag zu COMPLETA PRAEVENTA beendet.

II. VERSICHERUNGSUMFANG

ART. 3 VERSICHERUNGSUMFANG

- SWICA übernimmt die Kosten von Heilbehandlungen oder Präventionsmassnahmen, wenn sie wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind.
- 2. Der Umfang der Versicherung richtet sich nach Art. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).
- 3. Von anderen Sozialversicherungen auferlegte Kostenbeteiligungen sind nicht versichert.

III. LEISTUNGEN VON COMPLETA PRAEVENTA

ART. 4 SCHUTZIMPFUNGEN, REISESCHUTZIMPFUNGEN

SWICA bezahlt für ärztlich empfohlene Schutzimpfungen, die nicht als gesetzliche Pflichtleistungen gelten, 90 Prozent der Kosten, höchstens 200 Franken pro Kalenderjahr.

ART. 5 GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND PRÄVENTION

- SWICA bezahlt 50 Prozent der Kosten für Massnahmen, die der Gesundheitsförderung (bspw. Fitnessangebote, Ernährungsprogramme, Entspannungstherapien) und Prävention (bspw. Präventionskurse, Beratungsangebote) dienen, gemäss separater Liste, höchstens 500 Franken pro Kalenderjahr.
- 2. Für medizinische Check-ups und gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen, die keine gesetzlichen Pflichtleistungen darstellen und der Früherkennung von Krankheiten dienen, bezahlt SWICA, gemäss separater Liste, 90 Prozent der Kosten, höchstens 500 Franken innerhalb von drei Kalenderjahren.
- 3. Die Leistungen gemäss Ziffer 1 und 2 können auch im angrenzenden Ausland bezogen werden, sofern der Leistungsbezug gemäss den Listen in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels ausgewiesen ist.

IV. KOSTENBETEILIGUNG

ART. 6 (I) KOSTENBETEILIGUNG

Die prozentuale Kostenbeteiligung erfolgt in Ergänzung zu anderen Zusatzversicherungen und wird in jedem SWICA-Versicherungsprodukt separat berechnet.

187d / online / 1.2024

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 7 LISTEN UND VERZEICHNISSE

Für die in diesen Bedingungen erwähnten Listen und Verzeichnisse gilt Art. 7 der AVB.

ART. 8 PRÄMIENTARIFMODELL

Das Produkt führt einen Abschlussaltertarif.

